

VORBLATT

Problem:

Mit der Richtlinie 2006/117/EURATOM des Rates vom 20. November 2006 wurde die Überwachung und Kontrolle von grenzüberschreitenden Verbringungen radioaktiver Abfälle neu geregelt und der einheitliche Verfahrensprozess auch auf abgebrannte Brennelemente ausgeweitet. Daraus resultiert ein Änderungs- bzw. Neuregelungsbedarf in Bezug auf die diesbezüglichen nationalen Festlegungen, die in der Radioaktive Abfälle-Verbringungsverordnung, BGBl. II Nr. 44/1997 (RAbf-VV), zusammengefasst sind. Frist für die Umsetzung der genannten Richtlinie ist der 25. Dezember 2008.

Ziel:

Mit dem vorliegenden Rechtsakt soll die Richtlinie 2006/117/EURATOM vollständig in eine allgemein verbindliche nationale Rechtsnorm umgesetzt werden, die den Erfordernissen der Publizität und Außenwirkung nachkommt. Die Umsetzung erfolgt durch die Erlassung einer neuen Verordnung, da aufgrund der Änderungen des Geltungsbereichs und der Verwaltungsverfahren eine bloße Novellierung der bestehenden Verordnung die Verständlichkeit für den Normanwender eingeschränkt hätte. Mit Inkraft-Treten der ggst. Verordnung wird die bisher geltende RAbf-VV außer Kraft gesetzt.

Inhalt:

Der ggst. Verordnungsentwurf enthält umfassende Regelungen zur Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, um einen angemessenen Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten. Im Wesentlichen werden die Verfahren zur Genehmigung von Verbringungen aus dem, in das und durch das österreichische Bundesgebiet geregelt. Betroffen sind davon sowohl Verbringungen innerhalb der Gemeinschaft als auch Verbringungen, bei denen das Ursprungsland und/oder das Bestimmungsland ein Drittstaat ist.

Alternativen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Erlassung der ggst. Verordnung ist zur Herstellung der EU-Konformität erforderlich.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen auf Gebietskörperschaften

1. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Die Erlassung und Anwendung der Verordnung verursacht für den Bund absehbar geringe Minderkosten gegenüber der bisher geltenden RAbf-VV.

2. Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften

Keine, da die Zuständigkeiten ausschließlich im Bereich des Bundes liegen.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine.

2. Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen

Für Unternehmen sind keine neuen Verwaltungslasten gegenüber dem Status quo (RAbf-VV) zu erwarten.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht

Keine.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Keine.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Durch die gegenständliche „Radioaktive Abfälle-Verbringungsverordnung 2009 (RABf-VV 2009)“ werden die Richtlinie 2006/117/EURATOM des Rates vom 20. November 2006 über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, ABl. Nr. L 337 vom 05.12.2006 S. 21, und die Entscheidung der Kommission 2008/312/EURATOM, ABl. Nr. L 107 vom 17.04.2008 S. 32, in österreichisches Recht umgesetzt und die bisher geltende Radioaktive Abfälle-Verbringungsverordnung – RABf-VV, BGBl. II Nr. 44/1997, ersetzt, welche auf Basis der Richtlinie 92/3/EURATOM, ABl. Nr. L 035 vom 12.02.1992 S. 24, und der Entscheidung der Kommission 93/522/EURATOM, ABl. Nr. L 268 vom 29.10.1993 S. 83, erlassen wurde.

Der Verordnungsentwurf basiert hauptsächlich auf § 36 Abs. 1 Z 4 und Z 8 und § 36b des Strahlenschutzgesetzes – StrSchG, BGBl. Nr. 227/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2006, und enthält eine Neuregelung von Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente aus dem, in das und durch das österreichische Bundesgebiet.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das der vorliegenden Verordnung zugrunde liegende StrSchG auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“).

Die Zuständigkeit für die Erlassung der vorliegenden Verordnung ergibt sich aus dem StrSchG.

Grundlagen und Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit der Richtlinie 92/3/EURATOM des Rates vom 3. Februar 1992 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft wurde ein gemeinschaftliches System strenger Kontrollen und vorheriger Genehmigungen für Verbringungen radioaktiver Abfälle eingeführt. Da sich für diese Richtlinie 92/3/EURATOM jedoch Adaptierungsbedarf ergab, um

- bisher nicht berücksichtigte Situationen zu integrieren (zB Aufnahme der Verbringung abgebrannter Brennelemente in den einheitlichen Verfahrensprozess),
- das existierende Verfahren für grenzüberschreitende Verbringungen zu vereinheitlichen und zu vereinfachen und
- die Übereinstimmung mit anderen Gemeinschaftsvorschriften und internationalen Rechtsvorschriften, insbesondere mit dem Gemeinsamen Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle, dem die Gemeinschaft am 2. Januar 2006 beigetreten ist, sicherzustellen,

wurde die Richtlinie 2006/117/EURATOM über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente erlassen.

Durch die ggst. Verordnung wird die genannte Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Der Verordnungsgeber hat sich hierbei für eine Neuregelung der Materie und gegen eine Novellierung der derzeit geltenden RABf-VV entschieden, da sich sowohl der Geltungsbereich als auch die Verwaltungsverfahren verändert haben, und eine bloße Novellierung die Lesbarkeit und Verständlichkeit für den Normanwender signifikant eingeschränkt hätte.

Ausgenommen vom Geltungsbereich der Richtlinie und damit auch der Verordnung sind nun zusätzlich zu Rückverbringungen an den Lieferanten oder Hersteller auch Rückverbringungen an Institutionen, die in den Mitgliedstaaten gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die längerfristige Lagerung von radioaktiven Abfällen zuständig sind (in Österreich ist dies Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH gemäß § 36c Abs. 1 StrSchG). Ebenfalls ausgenommen sind grenzüberschreitende Verbringungen von radioaktiven Abfällen, die bei Arbeiten mit natürlichen Strahlenquellen im Sinne der Natürliche Strahlenquellen-Verordnung – NatStrV, BGBl. II Nr. 2/2008, anfallen.

Die Regelungen dieser Verordnung betreffen nunmehr auch explizit die Verfahren für eine Verbringung von abgebrannten Brennelementen. Von der alten RABf-VV waren nur Verbringungen abgebrannter Brennelemente umfasst, die nicht wiederaufbereitet werden sollten, während für Verbringungen von Brennelementen zur Wiederaufbereitung keine einheitlichen Regelungen existierten. Diese Änderung des Formalismus hat allerdings keine Auswirkung auf die Entscheidung der Mitgliedsstaaten über die Genehmigung solcher Verbringungen. Jedenfalls zu beachten ist in diesem Bereich das Verbot der

Beförderung auf österreichischem Staatsgebiet von spaltbarem Material für die Zwecke der Energiegewinnung (§ 3 Bundesverfassungsgesetz Atomfreies Österreich, BGBl. I Nr. 149/1999).

Eine Neuerung und gleichzeitige Vereinfachung ist die Einführung der stillschweigenden Zustimmung aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Verfahrens.

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist im Gegensatz zur Richtlinie nach den verschiedenen Anwendungsfällen gegliedert. Der Normanwender kann dadurch leichter erkennen, welche Regelungen der Verordnung im konkreten Anwendungsfall zum Tragen kommen. Bestimmungen, die auf sämtliche Anwendungsfälle zutreffen, wurden in den ersten Teil der Verordnung („Allgemeine Bestimmungen“) gestellt. Die durch diese Struktur entstehenden Wiederholungen sind nicht zu vermeiden und dienen der Benutzerfreundlichkeit der Verordnung.

Zuständigkeiten

Für die Vollziehung dieser Verordnung sind gemäß § 41 StrSchG folgende Behörden zuständig:

§ 41 Abs. 1 Z 1 lit b StrSchG bestimmt, dass der Bundesminister hinsichtlich des Umgangs mit radioaktiven Stoffen, soweit es sich um die Verbringung radioaktiver Abfälle handelt, zuständig ist. Mangels ausdrücklicher Regelung kommt in diesen Fällen die Generalklausel zum Tragen, daher ist gemäß § 41 Abs. 4 Z 1 leg. cit. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Vollziehung von Verbringungen radioaktiver Abfälle zuständig.

Unbeschadet der Zuständigkeit gemäß vorigem Absatz sieht § 41 Abs. 1 Z 2 StrSchG vor, dass für Betriebe, die dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, unterliegen, den gemäß diesem Gesetz zuständigen Behörden die Vollziehung obliegt. In der Praxis kommen diese Betriebe kaum als Besitzer oder Empfänger von grenzüberschreitend zu verbringenden radioaktiven Abfällen in Betracht, so dass die Verwaltungsverfahren wohl ausschließlich durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durchzuführen sein werden.

Zuständigkeiten von Landes- oder Bezirksverwaltungsbehörden sind im Rahmen der ggst. Verordnung nicht gegeben.

Der Vollständigkeit halber ist im Hinblick auf die Zuständigkeiten auch noch anzuführen, dass gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 StrSchG (mit Ausnahme gewisser Aufzeichnungs- und Meldepflichten) die Vorschriften des Strahlenschutzgesetzes sowie der darauf gegründeten Verordnungen für die Beförderung von radioaktiven Stoffen nur subsidiär Anwendung finden, soweit diese nicht durch die hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften über den Straßen-, Eisenbahn-, und Schiffs- oder Luftfrachtverkehr geregelt sind.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt resultieren

1. aus der Durchführung von Genehmigungsverfahren:

Genehmigungsverfahren sind von der zuständigen österreichischen Behörde dann durchzuführen, wenn Österreich Ursprungsland der Verbringung, erster Durchfuhrmitgliedstaat bei einer Verbringung aus einem Drittland in ein Drittland oder Bestimmungsland bei einer Verbringung aus einem Drittland ist. Die Anzahl der Anträge wird in Zukunft absehbar gleich niedrig bleiben wie in den vergangenen Jahren (1 bis 2 Anträge jährlich); da einerseits das Verfahren insgesamt vereinheitlicht und vereinfacht wird, andererseits künftig aber zusätzliche Übermittlungs- und Informationspflichten der die Genehmigung durchführenden Behörde an andere von Verbringungen betroffene Staaten bestehen, werden die künftigen Aufwände gleich den bisherigen Aufwänden bleiben, was allerdings angesichts der geringen Anzahl an Anträgen ohnedies marginal ist.

2. aus der Prüfung von Durchfuhranträgen anderer Behörden:

In der Vergangenheit wurden jährlich etwa 10 bis 15 das österreichische Bundesgebiet betreffende Durchfuhranträge für radioaktive Abfälle gestellt; bezüglich dieser Anzahl ist in der Zukunft keine signifikante Änderung zu erwarten. Durch die Straffung des Verfahrens sowie die Möglichkeit, künftig seine Zustimmung durch Stillschweigen zu bekunden, wird hier der Gesamtaufwand für die österreichische Behörde voraussichtlich geringfügig zurückgehen.

3. aus Informationspflichten der zuständigen Behörde an die Europäische Kommission:

Die zuständige österreichische Behörde hat die Europäische Kommission von ungerechtfertigten Verzögerungen und von mangelnder Mitarbeit anderer Mitgliedstaaten in Kenntnis zu setzen (Art. 9 Abs. 5 Richtlinie 2006/117/Euratom). Außerdem hat jeder Mitgliedstaat bis zum 25.12.2011 und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie zu übermitteln (Art. 20 Abs. 1 Richtlinie 2006/117/Euratom). Diese Informationspflichten sind weitgehend neu, aber aufgrund der geringen Anzahl an Verbringungen werden diese Berichtspflichten aufwandsmäßig vernachlässigbar sein.

Zusammengefasst werden dem Bund durch die ggst. Verordnung absehbar geringe Minderkosten erwachsen.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Für Unternehmen entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand gegenüber der bisher geltenden RABf-VV. Eine Reduzierung der Verwaltungskosten ist aufgrund der strikten europarechtlichen Vorgaben in diesem Bereich nicht möglich.

Die einzige in der neuen Verordnung hinzukommende Informationsverpflichtung für Unternehmen besteht darin, dass der Genehmigungsantrag zur grenzüberschreitenden Verbringung von radioaktiven Abfällen oder abgebrannten Brennelementen auf Aufforderung einer von der Verbringung betroffenen ausländischen Behörde in einer für diese akzeptablen Sprache vorzulegen ist. Dies war in der Praxis allerdings in der Vergangenheit ebenso notwendig. Dem gegenüber sind durch die bereits dargelegte Vereinheitlichung und Vereinfachung des Verfahrensablaufes für die Unternehmen Erleichterungen zu erwarten. Diese Mehr- und Minderaufwände sind allerdings marginal, da in der Vergangenheit von österreichischen Unternehmen durchschnittlich nur ein bis zwei derartige Anträge pro Jahr gestellt wurden. Die Verwaltungslasten für diese Unternehmen betragen etwa € 1.000,- jährlich.

Die Eintragungen im Zusammenhang mit Informationsverpflichtungen durch die RABf-VV in der auf Basis der Standardkostenmodell-Richtlinien, BGBl. II Nr. 233/2007, geschaffenen Datenbank BRIT (Rechtsmaterie: Strahlenschutzgesetz, IVP-IDs 553, 558 und 561) wurden entsprechend adaptiert.

Besonderer Teil

Zu §§ 1 und 2 (Ziele und, Umsetzungshinweis sowie Geltungsbereich)

Das Ziel dieser Verordnung ist die Schaffung eines Überwachungs- und Kontrollsystems der grenzüberschreitenden Verbringungen, wobei nun nicht mehr nur radioaktive Abfälle, sondern auch Verbringungen abgebrannter Brennelemente vom Geltungsbereich umfasst sind, gleichgültig, ob diese für die Endlagerung oder für die Wiederaufarbeitung bestimmt sind.

Diese Verordnung ist anzuwenden auf Verbringungen aus dem, in das oder durch das Bundesgebiet, wenn die darin enthaltenen Aktivitätsmengen oder -konzentrationen der Lieferung die Freigrenzen überschreiten. Ausgenommen vom Geltungsbereich der Verordnung sind nicht nur Rückverbringungen an den Lieferanten oder Hersteller, sondern auch Rückverbringungen an Institutionen, die in den Mitgliedstaaten gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die längerfristige Lagerung von radioaktiven Abfällen zuständig sind (in Österreich ist dies Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH. gemäß § 36c Abs. 1 StrSchG). Ebenfalls nicht dieser Verordnung unterliegen grenzüberschreitende Verbringungen von radioaktiven Abfällen, die bei Arbeiten mit natürlichen Strahlenquellen im Sinne der Natürliche Strahlenquellen-Verordnung – NatStrV, BGBl. II Nr. 2/2008, anfallen.

Vom Geltungsbereich der Richtlinie 2006/117/EURATOM klar abgegrenzt ist die grenzüberschreitende Verbringung von radioaktiven *Stoffen* zwischen den Mitgliedstaaten, für die die Verordnung (EURATOM) Nr. 1493/93 des Rates vom 8. Juni 1993, ABl.Nr. L 148 vom 19.06. 1993 S. 1, maßgebend ist. Für die Verbringung radioaktiver Stoffe zwischen Österreich und Drittländern (für die bis dato keine EU-weite Harmonisierung besteht), wurden entsprechende Regelungen in der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung, BGBl. II Nr. 191/2006, erlassen (siehe hierbei insbesondere § 60 Abs. 2 bis 4).

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Die Regelung berücksichtigt die Bestimmung des Art. 5 der Richtlinie 2006/117/EURATOM, soweit sie für diese Verordnung notwendig erscheint. Definitionen von Begriffen, welche bereits im Strahlenschutzgesetz geregelt sind, wurden nicht übernommen.

Ein Großteil der Begriffsbestimmungen findet sich bereits in der Radioaktive Abfälle-Verbringungsverordnung, BGBl. Nr. 44/1997 (im Folgenden zwecks besserer Unterscheidung als „RABf-VV 1997“ bezeichnet); diese Bestimmungen wurden den Definitionen der Richtlinie 2006/117/EURATOM entsprechend angepasst.

Neu in die Verordnung aufgenommen wurden die Begriffsbestimmungen „Abgebrannte Brennelemente“, „Durchfuhrland“ und „Wiederaufarbeitung“.

Die in der Richtlinie 2006/117/EURATOM verwendeten Begriffe „Zollstelle“ und „Grenzübergangsstelle“ wurden in der Verordnung im Begriff „Grenzübergangsstelle“ zur einfacheren Lesbarkeit vereinheitlicht, da die Grenzübergangsstellen an den EU-Außengrenzen in jedem Fall auch eine Zollstelle darstellen.

Zu § 4 (Voraussetzungen für Verbringungen)

Abs. 4 stellt klar, dass für sämtliche Verbringungen nach dieser Verordnung der „einheitliche Begleitschein“ gemäß der Entscheidung der Kommission vom 5. März 2008, 2008/312/EURATOM, zur Einführung des in der Richtlinie 2006/117/EURATOM genannten einheitlichen Begleitscheins für die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente zu verwenden ist.

Analog zur RABf-VV 1997 sieht auch die ggst. Verordnung (Abs. 4) die Möglichkeit eines Genehmigungsvorganges für mehrere Verbringungen vor.

In Abs. 6 wurde für die zuständige österreichische Behörde die Möglichkeit geschaffen, jederzeit in sämtliche die Verbringung betreffende Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Zu § 5 (Zugelassene Sprachen)

Eine wesentliche Neuerung gegenüber der Richtlinie 92/3/EURATOM stellt die Verpflichtung der Richtlinie 2006/117/EURATOM (Art. 19) dar, wonach alle Mitgliedstaaten jene Sprachen benennen müssen, in denen der Genehmigungsantrag und weitere zusätzliche Unterlagen (wie zB die Vereinbarung zwischen dem Besitzer und dem Empfänger der radioaktiven Abfälle bzw. abgebrannten Brennelemente gemäß § 25 Abs. 2) verpflichtend einzureichen sind. Die Kommission plant, diese Informationen auf eine elektronische Kommunikationsplattform zu stellen. In Österreich werden gemäß Festlegung in Abs. 1 Anträge in deutscher und englischer Sprache akzeptiert.

Die von der Verbringung betroffenen Staaten (Bestimmungsland und/oder Durchfuhrländer) haben das Recht, die relevanten Unterlagen in für sie akzeptablen Sprachen zu verlangen. Der Antragsteller ist sodann verpflichtet, beglaubigte Übersetzungen der Unterlagen zu liefern.

Bedauerlicherweise hat der Vorschlag Österreichs, dass von allen Mitgliedstaaten neben der Landessprache eine gemeinsame Sprache (präferenziell Englisch) akzeptiert wird, um das Verbringungsverfahren zu vereinfachen, in den entsprechenden Arbeitsgruppen keinen Konsens gefunden. Es bleibt allerdings zu hoffen, dass in der Praxis die meisten Staaten dann doch zB englischsprachige Anträge anerkennen werden.

Zu § 6 (Ausfuhrverbot)

Bei der Beurteilung der Voraussetzungen für die Verweigerung einer Genehmigung nach § 6 Z 3 wird neu auf das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, BGBl. III Nr. 169/2001, verwiesen.

Im Zusammenhang mit Z. 3 ist zusätzlich die „Empfehlung der Kommission von Kriterien für die Ausfuhr radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente in Drittländer“, ABl. Nr. L 338 vom 17. Dezember 2008, S. 69 ff. zu beachten.

Zu §§ 7 bis 10 (Verbringungen aus Österreich in einen anderen Mitgliedstaat)

Die RAbf-VV 1997 enthielt in der Bestimmung über die Einbringung des Genehmigungsantrags die Worte „ordnungsgemäß gestellt“ nicht, sodass nun davon auszugehen ist, dass die neue Richtlinie eine kurze formelle Vorab-Prüfung des Antrags durch die Behörde des Ursprungslandes fordert. Die Erläuterungen zum einheitlichen Begleitschein enthalten die ausdrückliche Aufforderung der Behörde, zu prüfen, ob alle Rubriken von Abschnitt A-1 oder B-1 des Begleitscheins durch den Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllt wurden.

Ebenfalls neu ist, dass die zweimonatige Frist gemäß § 8 Abs. 2 zur Entscheidung über den Antrag erst nach Ausstellung der Eingangsbestätigung zu laufen beginnt. Die Eingangsbestätigung ist von der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats nach Prüfung des Antrags auszustellen. Für die Prüfung des Antrags hat der Bestimmungsmitgliedstaat 20 Tage Zeit. Ist der Antrag ordnungsgemäß gestellt worden, muss er nach Ablauf dieser 20-Tage-Frist innerhalb von 10 Tagen eine Eingangsbestätigung an die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats sowie eine Kopie derselben an die anderen betroffenen Behörden übermitteln. Bei Vorliegen eines mangelhaften Antrags hat die Behörde die fehlenden Informationen innerhalb der 20-Tage-Frist nachzufordern. Spätestens 10 Tage nach Erhalt der fehlenden Informationen übermitteln die zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats den zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaats die Eingangsbestätigung und den übrigen betroffenen Behörden eine Kopie derselben. Mit Datum der Eingangsbestätigung beginnt sodann die zweimonatige Frist für das Zustimmungsverfahren aller betroffenen Länder zu laufen.

Die Möglichkeit, nach Erhalt des Genehmigungsantrages zusätzliche Unterlagen anzufordern, haben alle von einer Verbringung betroffenen Behörden von Mitgliedstaaten (das sind die Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats und etwaiger Durchfuhrmitgliedstaaten).

Im Großen und Ganzen wird bei der Genehmigung von Verbringungen das bewährte Verfahren beibehalten. Eine Vereinfachung des Verfahrens stellt es jedoch dar, dass von allen betroffenen Mitgliedstaaten, die sich nicht zur Verbringung geäußert haben, automatisch Zustimmung durch Stillschweigen gemäß § 8 Abs. 4 angenommen werden kann. Die Erklärung von Mitgliedstaaten, sich dem automatischen Zustimmungsverfahren nicht unterwerfen zu wollen, wie es Art. 17 der Richtlinie 92/3/EURATOM vorgesehen hatte, ist daher künftig nicht mehr möglich.

Zu §§ 11 bis 13 (Verbringungen nach Österreich oder Durchfuhr durch Österreich)

§ 11 beinhaltet eine neue Regelung, nämlich eine formale Prüfung des Verbringungsantrages, welche vor dem eigentlichen Zustimmungsverfahren eingeschoben wird. Diese Prüfung hat innerhalb der Frist von 20 Tagen zu erfolgen.

Ergibt die formale Prüfung des Verbringungsantrages, dass dem Genehmigungsantrag Informationen fehlen, so hat die zuständige österreichische Behörde als Behörde des Bestimmungs- als auch des Durchfuhrmitgliedstaats innerhalb der 20-Tage-Frist die Möglichkeit, diese Informationen bei der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats anzufordern.

Liegt der Antrag ordnungsgemäß und vollständig vor, hat die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der 20-Tage-Frist allen betroffenen Behörden eine Eingangsbestätigung zu übermitteln. Das Datum der Eingangsbestätigung bestimmt sodann den Beginn des Fristlaufes für das Zustimmungsverfahren aller betroffenen Länder.

Als „einschlägige nationale, gemeinschaftliche oder internationale Rechtsvorschriften“ gelten beispielsweise die Vorschriften des „Europäischen Übereinkommens über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR) oder die „**Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr**“ (RID). Auch für den Transport von Gütern auf dem See- oder Luftweg gelten analoge internationale Regelungen.

Gründe für die Verweigerung der Zustimmung gemäß § 12 wären insbesondere:

- offensichtlich fehlende oder unvollständige Angaben des Antragstellers oder Vermerke der zuständigen Behörden im einheitlichen Begleitschein;
- fehlende oder unvollständige Nachweise, die gemäß § 19 Abs. 2 oder § 25 Abs. 2 gefordert sind;
- eine mittelbare oder unmittelbare Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft durch ionisierende Strahlen;
- das Fehlen einer strahlenschutzrechtlichen Bewilligung für den vorgesehenen oder vorhersehbaren Umgang in Österreich;
- der begründete Verdacht, dass die beantragte Verbringung in das Bundesgebiet zum Zwecke der Endlagerung oder längerdauernden Zwischenlagerung des Materials erfolgt;
- eine vorgesehene Transportroute, durch die unnötige Einwirkungen gemäß § 4 Abs. 1 StrSchG entstehen;
- die Nichtvereinbarkeit der beantragten Verbringung von spaltbarem Material auf österreichischem Staatsgebiet zu den Festlegungen des Bundesverfassungsgesetzes Atomfreies Österreich, BGBl. I Nr. 149/1999.

Liegt nach Ablauf der zweimonatigen Frist oder der verlängerten Frist nach § 12 Abs. 2 keine Antwort der zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats oder der betroffenen Durchfuhrmitgliedstaaten vor, so darf die Ursprungsbehörde davon ausgehen, dass diese Länder der Verbringung zugestimmt haben. Gibt die zuständige österreichische Behörde daher innerhalb der vorgesehenen Frist keine Antwort zur Verbringung ab, so wird Zustimmung ihrerseits angenommen.

Neu ist die Verpflichtung der zuständigen österreichischen Behörde in § 13, eine Ausfertigung der Empfangsbestätigung nach Erhalt an die übrigen von der Verbringung betroffenen Behörden zu übermitteln.

Zu § 14 (Nicht zu Ende geführte Verbringungen)

In § 14 wird Art. 12 der Richtlinie 2006/117/EURATOM umgesetzt. Darin wird der zuständigen österreichischen Behörde zugestanden, eine Verbringung zu verbieten, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllt sind oder die Voraussetzungen nicht der Genehmigung entsprechen, die erteilt wurde. Besonders wesentlich ist dabei die Kostentragungspflicht, die bei Verbringungen innerhalb der Gemeinschaft immer den Besitzer trifft.

Zu §§ 15 bis 18 (Verbringungen aus Österreich in ein Drittland)

Mit § 15 wird erstmals eine ausdrückliche Bestimmung darüber eingeführt, wer bei Verbringungen aus dem österreichischen Bundesgebiet in ein Drittland den Antrag einzubringen hat. Es kommt künftig für die zuständige österreichische Behörde neben der Verpflichtung, mit dem Bestimmungsland in Kontakt zu treten, auch jene hinzu, den Antrag auch an die zuständigen Behörden aller betroffenen Durchfuhrmitgliedstaaten zur Zustimmung zu übermitteln.

Für Genehmigungen aus Österreich in ein Drittland ist es unerlässlich, die Zustimmung des Bestimmungslandes einzuholen. Eine Zustimmung durch Stillschweigen darf in einem solchen Fall nicht angenommen werden, da sich das Drittland nicht der Richtlinie 2006/117/EURATOM unterworfen hat.

Zu §§ 19 bis 24 (Verbringungen aus einem Drittland durch Österreich in ein anderes Drittland)

Die Durchfuhr durch Österreich bei Verbringungen aus einem Drittland in ein anderes Drittland war in der RABf-VV 1997 nur durch sinngemäße Anwendung von Bestimmungen für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten (siehe § 10 Abs. 3 RABf-VV 1997) geregelt. In der gegenständlichen Verordnung werden die Rechte und Pflichten der Normunterworfenen detailliert in den §§ 19 bis 24 zusammengefasst. Außerdem wird zwischen folgenden Möglichkeiten der Verbringung unterschieden, da sich deren Rechtsfolgen äußerst unterschiedlich gestalten:

1. Österreich als erster Durchfuhrmitgliedstaat (§§ 19 bis 22)
2. Österreich als weiterer Durchfuhrmitgliedstaat (§§ 23 und 24)

Unter dem ersten Durchfuhrmitgliedstaat wird im Rahmen dieser Verordnung jener Durchfuhrmitgliedstaat verstanden, über dessen Grenzübergangsstelle die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente zuerst in die Gemeinschaft gelangen. Als weiterer Durchfuhrmitgliedstaat gilt jeder folgende Mitgliedstaat, durch den die Verbringung erfolgt.

Ist Österreich der erste Durchfuhrmitgliedstaat, sind die anzuwendenden Bestimmungen jenen ähnlich, bei denen Österreich der Ursprungsmitgliedstaat ist. Da es in solchen Fällen keinen Besitzer von radioaktiven Abfällen oder abgebrannten Brennelementen in Österreich gibt, hat die natürliche oder juristische Person, die für die Abwicklung der Verbringung innerhalb Österreichs verantwortlich ist, den Genehmigungsantrag einzubringen.

§ 19 Abs. 2 entspricht dabei im Wesentlichen § 14 Abs. 1 RAbf-VV 1997; die Verpflichtung, dem Genehmigungsantrag eine Erklärung des Besitzers beizulegen, das Material bei nicht abgeschlossenen Verbringungsverfahren wieder zurückzunehmen, wurde beibehalten.

Ist Österreich ein weiterer Durchfuhrmitgliedstaat, sind die anzuwendenden Bestimmungen jenen ähnlich, bei denen eine Durchfuhr durch Österreich innerhalb der Gemeinschaft stattfindet (siehe die §§ 11 ff.). Der große Unterschied ist jedoch, dass die zuständige österreichische Behörde in diesem Fall immer mit der zuständigen Behörde des ersten Durchfuhrmitgliedstaats korrespondieren muss. Sollte die zuständige österreichische Behörde daher weitere Informationen oder Unterlagen für den Genehmigungsantrag benötigen, so muss sie in den Fällen der §§ 23 bis 24 mit den Behörden des ersten Durchfuhrmitgliedstaats Kontakt aufnehmen. Im Unterschied dazu müsste die zuständige österreichische Behörde als Behörde des Durchfuhrmitgliedstaats bei Verbringungen innerhalb der Gemeinschaft mit dem Ursprungsmitgliedstaat in Kontakt treten.

Zu §§ 25 bis 28 (Verbringungen aus einem Drittland nach Österreich)

Bei Verbringungen aus einem Drittland nach Österreich hat der Empfänger der radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente bei der zuständigen österreichischen Behörde den Genehmigungsantrag einzubringen. Zur Zustimmung aufzufordern sind von Seiten der zuständigen österreichischen Behörde allerdings nur etwaige Durchfuhrmitgliedstaaten und nicht (mehr) alle Durchfuhrländer.

Zu § 29 (Nicht zu Ende geführte Verbringungen)

Von besonderer Bedeutung sind in § 29 die Kostentragungsregelungen, die je nach Verbringungsart unterschiedliche Verpflichtete nennen. Ist Österreich bei einer Verbringung aus einem Drittland in ein Drittland ein weiterer Durchfuhrmitgliedstaat, hat jene verantwortliche Person die Kosten zu tragen, die im ersten Durchfuhrmitgliedstaat den Genehmigungsantrag eingebracht hat. Da dieser Fall keine Verpflichtungen von Seiten der zuständigen österreichischen Behörde aufwirft, ist dieser in der Verordnung nicht ausdrücklich geregelt.

Entsprechungstabelle

RAbf-VV 2009	RL 2006/117/EURATOM	RAbf-VV 1997
Paragraph	Artikel	Paragraph
1	1 Abs. 1	1
2	1 Abs. 2	1
3	5	2
4 Abs. 1	-	3 Abs. 1
4 Abs. 2 und 3	-	3 Abs. 6 und 7
4 Abs. 4	17 Abs. 1	17 Abs. 1
4 Abs. 5	6 Abs. 2	4 Abs. 2
4 Abs. 6	17 Abs. 4	8 Abs. 2
4 Abs. 7	17 Abs. 5	3 Abs. 3
5	17 Abs. 3	-
6	16	11
7	6 Abs. 1	4 Abs. 1
8 Abs. 1	7 Abs. 1	4 Abs. 1

RAbf-VV 2009	RL 2006/117/EURATOM	RAbf-VV 1997
8 Abs. 2 und 3	9 Abs. 1	5 Abs. 1 und 2
8 Abs. 4 und 5	8 Abs. 3 und 9 Abs. 2	-
9	10	8 und 4 Abs. 3
10	11 Abs. 3	9 Abs. 3
11	8	-
12	9	7
13	11	9 Abs. 1
14	12	-
15	15 Abs. 1	-
16	15 Abs. 2	12 Abs. 1
17	15 Abs. 3	12 Abs. 2
18	15 Abs. 4	12 Abs. 3 und 4
19	14 Abs. 1	10 Abs. 3
20	14 Abs. 2	14 Abs. 1
21	14 Abs. 3	10 Abs. 3
22	14 Abs. 4	10 Abs. 3
23	-	10 Abs. 3
24	-	10 Abs. 3
25	13	10 Abs. 1
26	13 Abs. 2	10 Abs. 2
27	13 Abs. 3	10 Abs. 2
28	13 Abs. 4	9 Abs. 2
29	13 Abs. 5 + 6, 14 Abs. 5, 15 Abs. 5	-
30	-	-
31	-	-
32	22	16